

AGB ´ S

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des zwischen Vermieter und Mieter

geschlossenen Mietvertrages über den Faltcaravan Cabanon Manga oder Malawi oder Monaco. Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 1 Vertragsparteien:

Zwischen dem Vermieter und dem Mieter kommt ein Mietvertrag zustande. Das Führen des

Wohnwagens darf nur durch den Mieter selber erfolgen. Eventuelle weitere Fahrer sind in dem

Mietvertrag zu vermerken. Mehrere Mieter haften gesamtschuldnerisch.

Jeder Mieter muss mindestens 21 Jahre alt sein und mindestens drei Jahre im Besitz der

erforderlichen Führerscheinklasse sein. Ein gültiger Führerschein sowie ein gültiger

Personalausweis sind dem Vermieter bei Übernahme des Wohnwagens vorzulegen.

Der Vermieter ist kein Reiseveranstalter.

§ 2 Mietpreis:

Der Mietpreis setzt sich wie folgt zusammen:

Tagesmietpreis der jeweiligen Saison/Anzahl der Miettage

Endreinigungskosten (§ 6) Mietpreis

Sonderzubehör

Im Gesamtpreis enthalten sind:

Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung Vollkaskoversicherung mit 1000,-- €

Selbstbeteiligung, Teilkaskoversicherung mit 300,--€ Selbstbeteiligung.
Die Selbstbeteiligung ist fällig je nach Schadensfall, d.h. kann mehrfach fällig werden.

§ 4 Zahlungsweise:

Nach Abschluss des Mietvertrages hat der Mieter eine Anzahlung von 50 % innerhalb von 7

Tagen auf das Konto des Vermieters zu leisten. Der Restbetrag ist spätestens 8 Tage vor Mietbeginn

zu überweisen, bzw. bei Abholung bar zu bezahlen.

Sollte die Restzahlung nicht erfolgen, wird der Wohnwagen nicht ausgehändigt.

Der Vermieter kann

sodann hieraus entstehende Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 5 Kautions:

Die Kautions für die Mietsache Cabanon beträgt 600,-- EUR, für die Mietsache CombiCamp 1000€ und ist 8 Tage im Voraus auf das Konto des Vermieters zu überweisen . Es werden keine Schecks, Kreditkarten usw. akzeptiert.

Wohnwagen Mietvertrag

Am Ende des Mietzeitraumes erhält der Mieter die Kautions zurück, wenn kein Grund für die

Einbehaltung oder Verrechnung der Kautions wegen Pflichtverletzung, z.B.

Beschädigung der

Mietsache, besteht. Der Vermieter ist berechtigt bei Pflichtverletzung des Mieters (z. B.

Beschädigung an der Mietsache, nicht erfolgte Reinigung) die Kautions teilweise zu verrechnen

oder vollständig einzubehalten.

Sollte die Kautionszahlung nicht erfolgen, wird der Wohnwagen nicht ausgehändigt. Der

Vermieter kann sodann hieraus entstehende Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 6 Übergabe, Rücknahme, Reinigung:

Übergabe und Rücknahme erfolgen in Dattel.

Der Mieter ist verpflichtet, die im Mietvertrag vereinbarten Termine für Übergabe und

Rücknahme pünktlich einzuhalten. Bei verspäteter Rückgabe kann der Vermieter Schadenersatz

durch bereits erfolgte Nachvermietung geltend machen.

Der Mieter kann bis spätestens sieben Tage vor dem vereinbarten Ende der Mietzeit mit

ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters die Mietzeit verlängern, es genügt die fernmündliche

Zustimmung des Vermieters. Kann der Mieter das Fahrzeug nicht pünktlich zurückgeben, so ist

er verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Zusätzliche Miettage werden nach

berechnet und sind bei Rückgabe zu zahlen.

Bei Übergabe und Rücknahme wird von den Vertragsparteien gemeinsam ein Protokoll

(Vertragsbestandteil) erstellt, in dem der Fahrzeugzustand festgehalten wird.

Das Fahrzeug wird

innen wie außen gereinigt an den Mieter übergeben.

Bei Rückgabe hat die Innenreinigung durch den Mieter zu erfolgen. Wird das Fahrzeug

ungereinigt oder nur teilweise gereinigt zurückgegeben, so hat der Mieter für die Innenreinigung

50,- € zu zahlen. Bei grober Verschmutzung werden Reinigungskosten nach Aufwand berechnet.

Beschädigte bzw. fehlende Gegenstände werden dem Mieter berechnet.

Rückgaben des Fahrzeugs vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit haben keine Verringerung der

vereinbarten Miete zur Folge, es sei denn, das Fahrzeug kann anderweitig vermietet werden.

§ 7 Reservierung und Rücktritt:

Reservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter und Eingang der zu leistenden Anzahlung von den vereinbarten 50% auf dem Konto des Vermieters verbindlich.

Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn sind folgende

Anteile des Mietpreises laut Reservierungsdaten zu zahlen:

- bis zu 50 Tage vor dem 1. Miettag: 10 %
- bis zu 15 Tage vor dem 1. Miettag: 50 %
- weniger als 15 Tage vor dem 1. Miettag: 80 %

Der Rücktritt(Widerrufsbelehrung) hat schriftlich zu erfolgen.

Eine Nichtabnahme des Wohnwagens durch den Mieter zum Mietbeginn gilt als Rücktritt.

Wohnwagen Mietvertrag

§ 8 Auslandfahrten:

Der Mieter ist berechtigt, Auslandfahrten in alle Länder der EU zu unternehmen. Fahrten in

NICHT-EU-STAATEN bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Vermieters und ggf.

einer speziellen zusätzlichen Versicherung, deren Kosten der Mieter zu tragen hat. Der Mieter

verpflichtet sich, das Reiseziel im Mietvertrag wahrheitsgemäß zu bezeichnen.

§ 9 Pflichten des Mieters:

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache sorgfaltsgemäß zu behandeln, insbesondere, die

Hinweise zur sachgemäßen Benutzung der Mietsache (Gebrauchsanweisung, Warnhinweise o.

ä.), soweit diese vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden, zu beachten und die Mietsache

nur demgemäß einzusetzen. Bei Unklarheiten hat er sich vor Inbetriebnahme

oder Nutzung der Mietsache gegebenenfalls beim Vermieter über die sachgemäße Benutzung zu informieren.

Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden an der Mietsache, die durch Verletzung der ihm

obliegenden Obhut- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden.

Veränderungen oder

Verschlechterungen der Mietsache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt

werden, hat der Mieter nicht zu vertreten. Dies gilt insbesondere für

Verschleißteile.

Der Mieter hat dem Vermieter einen etwaigen Mangel der Mietsache unverzüglich anzuzeigen.

Unterbleibt eine Anzeige, hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden zu

ersetzen. Soweit der Vermieter aus diesem Grunde keine Abhilfe schaffen kann, haftet er dem

Vermieter nicht für Schäden, die aufgrund des Mangels an der Mietsache oder an anderen

Sachen entstehen.

Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, die

Mietsache am Ende des

Mietzeitraumes dem Vermieter in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie vom Vermieter

erhalten hat.

Gibt der Mieter die Mietsache nicht rechtzeitig zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der

Vorenthaltung die Miete als Entschädigung verlangen, die gemäß der Preisberechnung in § 2 für

den zusätzlichen Zeitraum zu zahlen gewesen wäre. Die Geltendmachung weiter gehenden

Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Pflichten des Vermieters:

Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für den oben angegebenen

Zeitraum in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zur uneingeschränkten

Nutzung zu überlassen. Er versichert, dass er zur Vermietung der Mietsache berechtigt ist.

Der Vermieter hat die Mietsache zu Beginn des Mietzeitraumes zur Abholung bereitzuhalten. Er

ist nicht verpflichtet, die Mietsache an einen anderen Ort als seinen Wohn- oder Geschäftssitz zu

versenden. Tut er es dennoch, so geschieht dies auf Kosten und Gefahr des Mieters. Der

Vermieter verpflichtet sich die persönlichen Daten des Mieters nur zu Mietzwecken zu

verwenden und sofort nach Ende der Mietzeit zu vernichten.

§ 11 Haftung des Mieters:

Der Mieter haftet bei von ihm verschuldeten Unfallschäden, jeweils bis zur Höhe der

Selbstbeteiligung in der abgeschlossenen Vollkaskoversicherung.

Der Mieter haftet uneingeschränkt bei:

- Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

Wohnwagen Mietvertrag

- drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit
- Missachtung maximaler Durchfahrtshöhen und -breiten
- Zurücksetzen des Wohnwagens ohne Einweisung durch eine Hilfsperson
- Überladung
- Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Mietvertrages und der AGB's
- Nicht termingerechter Rückgabe zu vereinbarten Zeitpunkt

- Unsachgemäßer Behandlung
- Benutzung der Mietsache durch einen Dritten bzw. zu verbotenen Zweck
- Unfallflucht

§ 12 Haftung des Vermieters:

Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug

abgeschlossenen Versicherungen besteht. Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden

beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz

und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, dass dabei vertragswesentliche Pflichten verletzt wurden.

§ 13 Verhalten bei Unfällen:

Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, wenn dies zur Feststellung des

Verschuldens des Fahrers notwendig ist, wenn Personen verletzt wurden und der

voraussichtliche

Schaden 500,00 € übersteigt. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter und bei einem

Schadensbetrag von über 300,00 € auch der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich

anzuzeigen. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen

ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht

muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie

die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Übersteigt die

voraussichtliche

Schadenhöhe 500,00 € oder ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter

unverzüglich zu unterrichten.

§ 14 Sonstiges:

In dem Falcaravan darf nicht geraucht werden. Weiter- bzw. Untervermietung ist nicht zulässig

Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen.

Der Mieter ist

nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere mit

Lackierungen,

Aufklebern oder Klebefolien zu versehen.

Der Wagen darf nur auf geeignetem Gelände gefahren werden.

§ 15 Weitergabe persönlicher Daten:

Der Vermieter ist berechtigt, die bezüglich der vertraglich Beziehung oder im Zusammenhang

mit ihr erhaltenen Daten über den Mieter im Sinne des

Bundesdatenschutzgesetzes zu

verarbeiten, unabhängig davon, ob sie vom Mieter selbst oder von Dritten stammen.

Wohnwagen Mietvertrag

§ 16 Ergänzende Bestimmungen:

Alle Vereinbarungen und Absprachen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer

Gültigkeit der Schriftform. Sollten einige Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so

hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen vertraglichen Vereinbarungen keinen Einfluss.

Die unwirksamen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass ihr gewollter

Zweck in wirksamer

Weise erfüllt wird.

Stand: 01.01.2023